

HALLENORDNUNG

der Dreifeldersporthalle der Beruflichen Schulen des Unstrut-Hainich-Kreises, Sondershäuser Landstraße 39 in Mühlhausen, in Eigentum/Verfügungsberechtigung des Landkreises Unstrut-Hainich

Der Landkreis Unstrut-Hainich begrüßt Sie in dieser Sporthalle und wünscht Ihnen einen angenehmen Aufenthalt. Tragen Sie durch Ihr Verhalten mit dazu bei, dass diese Einrichtung allen Sporttreibenden Erholung und Entspannung bringt. Mit dem Betreten erkennen sie nachfolgende Hallenordnung an:

1. Die Schulverwaltung Unstrut-Hainich stellt den sporttreibenden Vereinen auf Antrag Sporthallen zu Übungs- und Wettkampfwzwecken kostenlos zur Verfügung.
2. Die allgemeinen Benutzungszeiten mit Ausnahme der Wochenenden, der gesetzlichen Feiertage und der Ferien regeln sich nach einem vom Schulverwaltungsamt/Landratsamt des Unstrut-Hainich-Kreises jährlich aufgestellten Benutzungsplan.
Die Schulverwaltung ist berechtigt, Sporthallen auch während der allgemeinen Benutzungszeit aus begründetem Anlass (z.B. Pflege, Unterhaltung u.ä.) ganz oder teilweise zu sperren. Die Schulverwaltung haftet nicht für finanzielle Nachteile, die den Benutzern aus der Sperrung entstehen.
3. Die Sporthallen sollen ausschließlich zu Übungszwecken benutzt werden. Für Wettkampferveranstaltungen bedürfen die Benutzer einer besonderen Erlaubnis des Schulverwaltungsamtes, die möglichst drei bis vier Wochen vor dem Wettkampftermin zu beantragen ist.
Wird eine Sportveranstaltung nicht an dem festgesetzten Termin durchgeführt, ist die Schulverwaltung unverzüglich zu benachrichtigen.
4. Die Sportvereine und Sportgruppen benutzen die Hallen in **eigener** Verantwortung. Die Schulverwaltung erwartet von den Benutzern eine pflegliche und sorgfältige Behandlung seines Eigentums.
5. **Den Benutzern ist untersagt ihr Nutzungsrecht ganz oder teilweise an Dritte abzutreten, insbesondere ist eine Weitergabe der Hallen nicht gestattet.**
6. Turnhallen dürfen nur in sauberen Sportschuhen betreten werden. Sportschuhe mit Stollen sowie Rennschuhe mit Spikes und Straßenschuhe sind nicht gestattet. Sportschuhe, die außerhalb der Sporthalle getragen werden, gelten als Straßenschuhe. **In der Halle sind nur Sportschuhe mit heller, abriebfester Sohle erlaubt.**
Für das Fußballspielen sind in den Hallen entsprechende Hallenfußbälle zu verwenden.
7. Der jeweilige Übungsleiter ist verantwortlich für die Einhaltung der Benutzungsbedingungen.

Ohne den verantwortlichen Übungsleiter ist das Betreten der Turnhalle nicht gestattet.

Er hat als erster die Turnhalle zu betreten und darf sie als letzter erst verlassen, nachdem er sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Halle überzeugt hat.

Der Übungsleiter meldet sich vor Beginn des Trainings beim Hallenwart und trägt sich in das Benutzerbuch ein. Ebenso verläuft die Abmeldung nach Beendigung des Trainings.

Der Übungsleiter überwacht die Sicherheit der Geräte und hat festgestellte Mängel unverzüglich dem Hausmeister oder Hallenwart mitzuteilen bzw. im Hallenbenutzungsbuch festzuhalten.

Vereinseigene Geräte dürfen im Bereich der Sportanlagen nur mit Genehmigung der Schulleitung der jeweiligen Schule abgestellt werden.

Die Halle ist nach Benutzung ordnungsgemäß aufzuräumen.
Beim Verlassen der Halle ist sicherzustellen, dass sich keine Personen in der Halle und den Nebenräumen befinden, Wasser- und Stromversorgung abgeschaltet und Fenster und Türen verschlossen sind.
Die im Einzelfall getroffenen Regelungen für die Übernahme und Rückgabe der Schlüssel sind zu beachten.

8. Werbung
Die Werbung innerhalb der Sportanlagen ist nur aufgrund einer bei der Schulverwaltung des Landkreises Unstrut-Hainich gesondert zu beantragenden Genehmigung gestattet.
9. Haftung
Der Landkreis **haftet nicht** bei der außerschulischen Nutzung des Sporthallenobjektes für Diebstahl und Beschädigung von Sachen.
Die Haftung für Fahrräder und Fahrzeuge aller Art, die von Teilnehmern an den dafür vorgesehenen Parkplätzen abgestellt sind, wird vom Landkreis nicht übernommen.
Sportunfälle mit nicht kreiseigenen Sportgeräten oder unbefugt benutzten Sportgeräten liegen nicht in der Verantwortlichkeit des Landkreises. Hierfür wird keine Haftung übernommen.
Beschädigungen am Hallennutzungsobjekt, die Beschädigung und der Diebstahl von beweglichen Sachen im Sporthallenkomplex während eines Nutzungszeitraumes ist vom Verein der verursachenden Person(en) gesamtschuldnerisch zu verantworten.
10. **Essen und Trinken ist in der Turnhalle und Nebenräumen nicht gestattet. Das Vertreiben von Speisen und Getränken in der Halle ist generell verboten.**

Bei schriftlich genehmigten Veranstaltungen, Wettkämpfen etc. ist die Versorgung mit dem Hauspächter abzustimmen. Fremdversorgung ist generell untersagt.

Das Gelände ist spätestens ??? Stunde nach Abschluss der Wettkämpfe zu verlassen. Die Vor- und Nachbereitungszeiten sind bei der Beantragung beim Landratsamt, Fachdienst Schulverwaltung, einzubeziehen. Der Diensthabende der Schule wird ca. 30 Minuten vor Beginn der beantragten Zeit die Halle zur Nutzung aufschließen.
11. Das Abstellen von Fahrrädern und Fahrzeugen aller Art ist nur auf den dafür ausgewiesenen Stell- und Parkplätzen gestattet.
12. Die Wasch- und Duschräume stehen jeweils 15 Minuten nach Beendigung der Übungsstunden zur Benutzung bereit. Die Turnhalle und die Nebenräume sind bis spätestens 22.15 Uhr zu verlassen.
13. Die Beauftragten der Schulverwaltung bzw. der Schulleitung sowie der Hausmeister oder Hallenwart üben das Hausrecht aus. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.
14. Der § 7 „Schlüssel“ des Mietvertrages entfällt. Der Mieter erhält keine Schlüssel zur Turnhalle, da die Nutzung generell immer über den diensthabenden Hallenwart erfolgt.
15. Bei Verstößen gegen die Benutzungsbedingungen, bei unzureichender Inanspruchnahme der Halle sowie bei mehrmaligem Versäumnis der Eintragung in das Hallenbenutzungsbuch kann die Schulverwaltung die Gestattung der Hallenbenutzung unter Einhaltung einer Frist von 1 Woche kündigen. Bei groben Verstößen ist eine fristlose Kündigung zulässig.

Auf dem gesamten Schulgelände ist das Rauchen und Konsumieren von Alkohol nach der Änderung des Thüringer Schulgesetzes vom 04.04.2007, §§ 47, 51 und 61a strengstens untersagt!

Mühlhausen, Dezember 2008

gez.: Schulleiter